

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum
Bebauungsplan Nr. 285 "Südlich Panoramabad"
der Stadt Georgsmarienhütte**

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/OS

Tel.: 05406/7040

E-Mail: info@bio-consult-os.de

www.bio-consult-os.de

Dip.-Biol. Ulrich Langnickel

Dr. Johannes Melter

26.05.2020

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Plan- und Untersuchungsgebiet	7
4	Planung und Wirkfaktoren	9
5	Faunistische Erhebungen	10
6	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	15
7	Weitere Empfehlungen.....	17
8	Zusammenfassung.....	18
9	Literatur	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Georgsmarienhütte stellt den Bebauungsplan Nr. 285 „Südlich Panoramabad“ zur Ausweisung eines Wohngebiets auf.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,82 ha.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Die Firma BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Hahm (pbh, Osnabrück) mit der Erarbeitung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnte das Plangebiet insbesondere für Vögel einen Lebensraum darstellen. Im Frühjahr 2019 wurden deshalb die Brutvögel erfasst.

Die Ergebnisse der Erfassung und der artenschutzrechtlichen Prüfung werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

3 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist ca. 2,82 ha groß und liegt südlich des Panoramabades zwischen den Straßen „Sonnenpfad“, „Forstweg“ und „Südring“ in der Stadt Georgsmarienhütte (Landkreis Osnabrück, siehe Abb. 1).

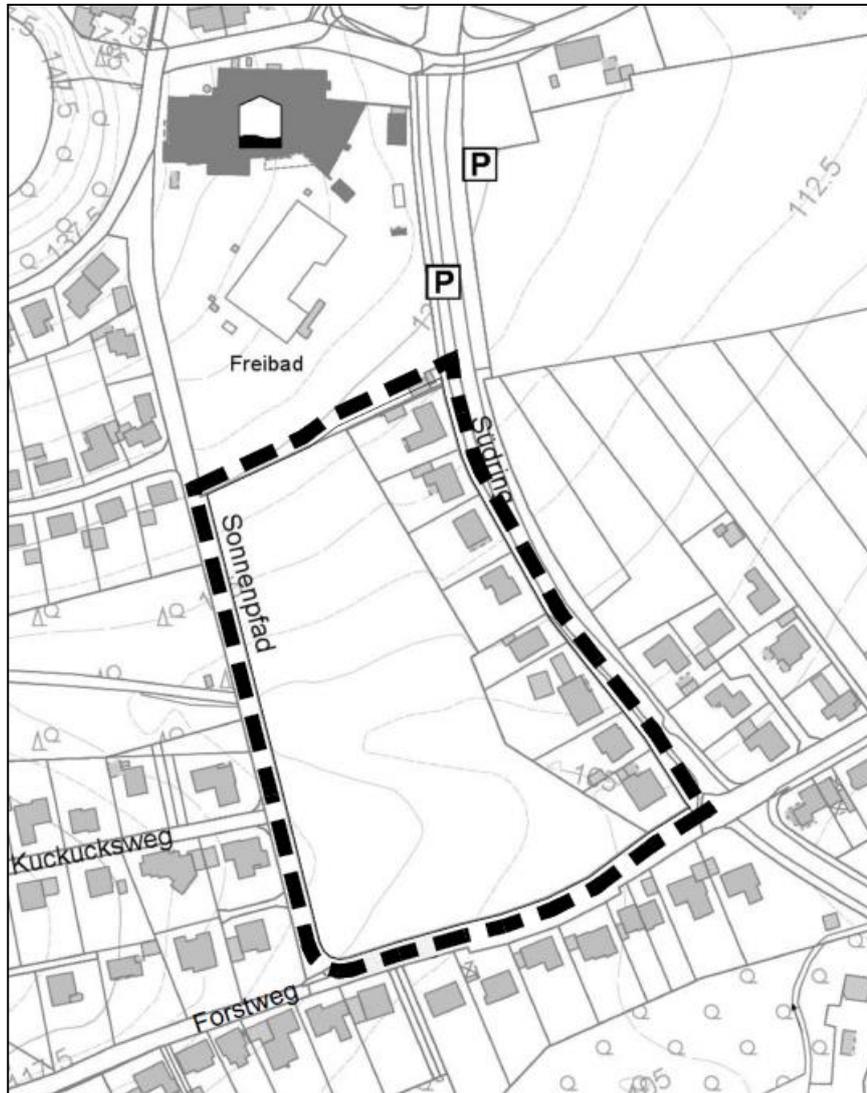


Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, Kartengrundlage: Begründung B-Plan)

Biotopstrukturen

Bei der Fläche handelte es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche (A), die im Jahr 2019 mit Weizen bestellt war (Abb. 2). Es wurde eine aktuelle Biotoptypenkartierung durchgeführt (siehe Anhang).

Gehölze befinden sich nur am südlichen Rand der Flächen am „Forstweg“, der von einer Baumreihe

(HB) aus Roteichen gesäumt wird, sowie in den Gärten der Wohnsiedlung am „Südring“. Diese Gehölze sollen im Zuge der Planung weitgehend erhalten bleiben.

Das Umfeld ist geprägt durch Wohnbebauung und das Panoramabad. Nördlich des Plangebietes grenzt zum Panoramabad eine Strauch-Baumhecke (HFM) aus diversen Gehölzen an (Hainbuche, Bergahorn, Buche, Roteiche). Westlich des „Sonnenpfades“ liegt eine kleinere Waldfläche (Laubmischwald).



Abb. 2: Blick auf das Plangebiet (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de)

4 Planung und Wirkfaktoren

Es können von der geplanten Wohnbebauung folgende Wirkungen ausgehen.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Änderung des B-Planes Nr. 285 sind Bautätigkeiten (Bau von neuen Gebäuden sowie privaten Zuwegungen, Stellplätzen und Gartenbereichen) im Plangebiet möglich. Durch den Baulärm kann es zu Störungen von potenziellen Vorkommen verschiedener Artengruppen im Plangebiet kommen. Außerdem könnten zur Brutzeit Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Individuen getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraums verschiedener Artengruppen kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet weiter zunehmen. Dazu gehören u. a. die ständige Anwesenheit von Menschen, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine verstärkte Beleuchtung (z. B. Beleuchtungen an Gebäuden und Parkflächen). Diese Wirkfaktoren können möglicherweise auch das unmittelbare Umfeld des Plangebiets beeinträchtigen.

Da sich im Umfeld bereits Siedlungsstrukturen befinden und das Gebiet zudem durch Straßen eng eingefasst bzw. tangiert wird, welche ebenfalls bereits eine Vorbelastung darstellen, sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Zuge der Planung werden neue Gartenflächen entstehen, was hinsichtlich der Biotopstrukturen im Vergleich zum Ist-Zustand eine Bereicherung darstellen könnte.

5 Faunistische Erhebungen

Methode der Brutvogelerfassungen

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Plangebiet sowie seinem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2019 (s. u.). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

15.03.2019 26.03.2019 15.04.2019 15.05.2019 29.05.2019 17.06.2019

Brutvogelbestand

Im Plangebiet traten 15 Brutvogelarten auf (Tab. 1). Auf der Ackerfläche wurde nur die Wiesenschafstelze festgestellt: deren Vorkommen sind abhängig von der Feldnutzung und können von Jahr zu Jahr schwanken; Getreideflächen werden regelmäßig besiedelt. Die Art ist nicht im Bestand gefährdet. Alle anderen Brutvorkommen betrafen die Baumreihe am „Forstweg“ sowie die Gartenanlagen.

Vier weitere Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet; darunter ist mit dem Turmfalken eine streng geschützte Art.

Gefährdete Arten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden, was auf die monotone Biotopstruktur und die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zurückgeführt werden kann. Zwei Arten stehen allerdings auf der Vorwarnliste (Haussperling, Stieglitz).

Im Umfeld wurden sieben weitere Arten als Brutvögel nachgewiesen (Tab. 1). Unter diesen Arten ist eine gefährdete Art (Star); eine weitere Art wird auf den Vorwarnlisten geführt (Kernbeißer). Mit dem Grünspecht wurde zudem eine nach BNatSchG streng geschützte Art beobachtet (Abb. 3).

Die meisten Reviere bzw. Nistplätze der anderen Arten lagen v. a. in den Gartenbereichen; z. T. wurden auch künstliche Nisthilfen angenommen.

Tab. 1: Im Plangebiet und dem Umfeld festgestellte Vogelarten

Artname	wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	§	Rote Liste		
					D	NI	BB
Turmfalke	<i>Falco tinnuculus</i>	NG		S			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		BV	S			
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	BV				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG	BV				
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV					
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		BV				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV					
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV					
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		BV				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV					
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		BV		3	3	3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV					
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV			V	V	V
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV					
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		BV			V	V
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV					
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	BV					
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV					
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV				V	V

Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)

D = Deutschland, NI = Niedersachsen

2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

§: S = streng geschützte Art nach BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz

Beschreibung besonders relevanter Arten

Die Brutvogelarten der Roten Liste (incl. Vorwarnliste) sowie die streng geschützten Arten werden im Folgenden noch näher beschrieben.

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z. B. SÜDBECK et al. 2005, KRÜGER et al. 2014).

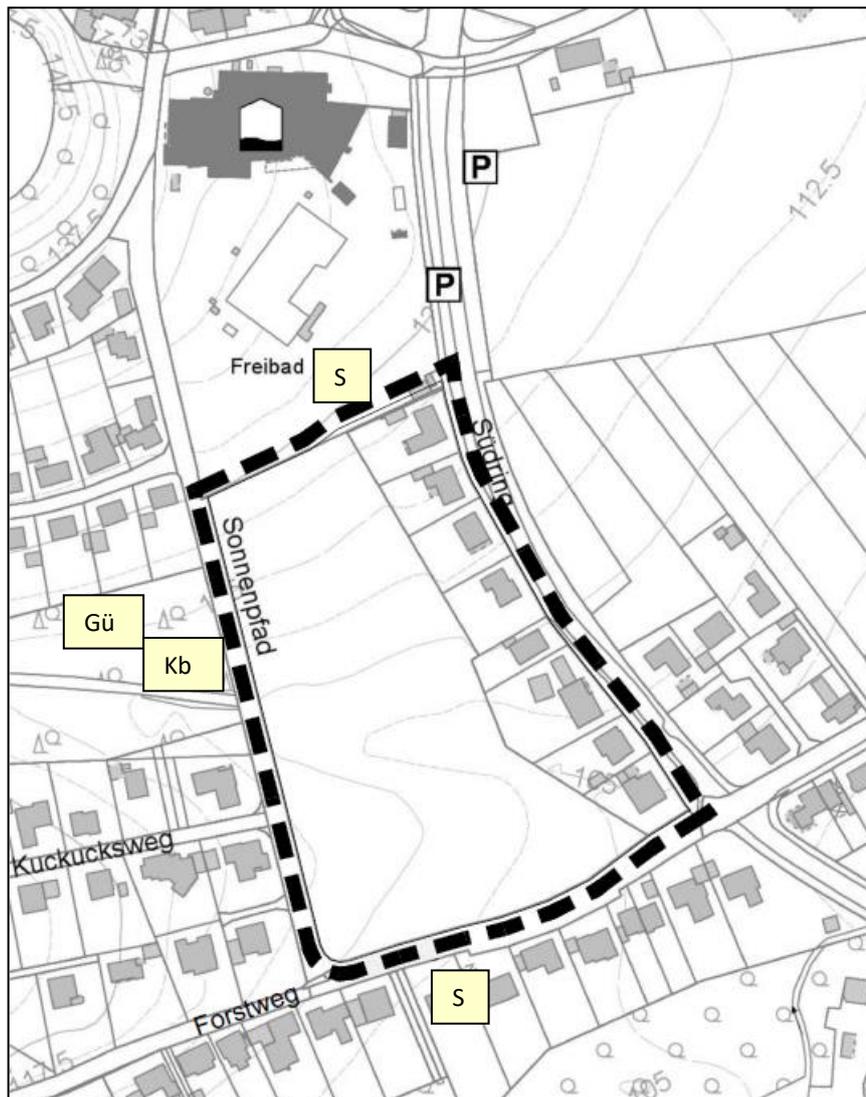


Abb. 3: Reviere von ausgewählten Arten (Gü = Grünspecht , Kb = Kernbeißer, S = Star)

Turmfalke

Die Art brütete nicht im Plangebiet oder dem nahen Umfeld; sie wurde einmalig bei der Nahrungssuche festgestellt.

Turmfalken brüten oft in alten Nestern/Horsten anderer Arten (z. B. Rabenkrähe), nehmen aber auch künstliche Nistkästen zur Brut an (auch an Gebäuden). Die Nahrungssuche erfolgte auf Äckern und im Grünland (v. a. Mäuse). Im weiteren Umfeld des Plangebietes findet die Art somit reichlich Lebensraum.

Die Art ist in Niedersachsen und der Region noch weit verbreitet und nicht gefährdet; nach BNatSchG aber streng geschützt. Im Jahr 2019 hatten vielen Vorkommen angesichts der in der Region hohen Mäusebestände einen guten Reproduktionserfolg.

Beeinträchtigungen des Vorkommens sind angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der Habitatnutzung auch von Siedlungsrandflächen nicht zu erwarten.

Grünspecht

Die Art trat mit einem Revier im Bereich des westlich angrenzenden Waldes auf (Abb. 3).

Grünspechte sind Höhlenbrüter; Grün- und Gartenflächen in Siedlungen und im Umfeld werden zur Nahrungssuche genutzt.

Der Wald ist von der Planung nicht betroffen. Im Plangebiet werden neue Gartenflächen entstehen, die als alternatives Nahrungshabitat bewertet werden können. Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Star

Die Art trat mit mindestens zwei Revieren im Umfeld des Plangebietes auf (Abb. 3).

Stare sind Höhlenbrüter und brüten bei einem Angebot an Nistmöglichkeiten oft auch in/an Höfen und in Gebäuden (z. B. Nistkästen, unter Dachpfannen, Baumhöhlen).

Grün- und Gartenflächen in Siedlungen und im Umfeld werden zur Nahrungssuche genutzt. Im Plangebiet werden neue Gartenflächen entstehen, die als alternatives Nahrungshabitat bewertet werden können. Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Haussperling

Die Art konnte mit einigen Revieren an Gebäuden festgestellt werden; die Art tritt oft in kleinen Kolonien auf. Die Gebäude sind von der Planung nicht betroffen. Die Art wird an den geplanten Gebäuden möglicherweise neue Brutmöglichkeiten finden; Nahrungshabitate bleiben ausreichend erhalten. Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Kernbeißer

Die Art wurde im westlich angrenzenden Wald festgestellt (Abb. 3). Dieser wird von der Planung nicht tangiert. Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Stieglitz

Die Art konnte mit einem Revier festgestellt werden; die genaue Lage des Vorkommens konnte bei dieser gern umherstreifenden Art nicht lokalisiert werden. Stieglitze nutzen regelmäßig Siedlungen und Gärten als Lebensraum; die hier relevanten Strukturen sind von der Planung nicht betroffen. Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung sind nicht zu erwarten; die Art könnte sogar von neuen Gartenanlagen profitieren.

Die anderen im Plangebiet erfassten Vogelarten sind durch die Planung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Es handelt sich dabei um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen, Gärten und Siedlungsflächen, brüten z. T. auch in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Andere Tiergruppen

Stillgewässer als potenzielle Laichhabitate für Amphibien sind nicht vorhanden; essentielle Landlebensräume dieser Tiergruppe sind nicht zu erwarten.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere europarechtlich geschützte Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes, betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung (u. a. Entnahme von Gehölzen) außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bauphase für die im Plangebiet und Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden von der Planung nicht betroffen. Die im Plangebiet auftretenden Arten legen die Nester in der Regel jedes Jahr neu an. Essentielle notwendige Ruhestätten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen somit nicht vor.

7 Weitere Empfehlungen

- Für die Beleuchtung der Gebäude und auch der Straße sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. GEIGER et al. 2007). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger Insekten anziehen (AG NLS 2010, HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte, als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.
- In diesem Zusammenhang besteht auch die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamender Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).
- Die geplanten Grünflächen könnten hinsichtlich eines geeigneten Lebensraumes für Tiere (u. a. auch Insekten) gestaltet werden.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Georgsmarienhütte stellt den Bebauungsplan Nr. 285 „Südlich Panoramabad“ zur Ausweisung eines Wohngebiets auf. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,82 ha.

Für diese Planung wurde der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde auch das planungsrelevante Umfeld in die Betrachtung einbezogen.

Im Plangebiet traten 15 Brutvogelarten auf. Auf der zentralen Ackerfläche wurde nur die Wiesenschafstelze festgestellt; alle anderen Brutvorkommen betrafen die Baumreihe am „Forstweg“ sowie die Gartenanlagen.

Vier weitere Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet; darunter ist mit dem Turmfalke eine streng geschützte Art.

Gefährdete Arten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden, was auf die monotone Biotopstruktur und die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zurückgeführt werden kann. Zwei Arten stehen allerdings auf der Vorwarnliste (Haussperling, Stieglitz).

Im Umfeld wurden sieben weitere Arten als Brutvögel nachgewiesen. Unter diesen Arten ist eine gefährdete Art (Star); eine weitere Art wird auf den Vorwarnlisten geführt (Kernbeißer). Mit dem Grünspecht wurde zudem eine nach BNatSchG streng geschützte Art beobachtet.

Die meisten Reviere bzw. Nistplätze lagen in den Gartenbereichen; z. T. wurden auch künstliche Nisthilfen angenommen. Besonders relevante Arten und mögliche Auswirkungen der Planung auf deren Vorkommen werden näher beschrieben und bewertet.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) lässt sich ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für Brutvögel vermeiden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der o. a. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt werden weitere Empfehlungen gegeben.

9 Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010):
Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein
aufgerufen am 18.10.2017;
http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in
der Praxis. Neumann, Radebeul.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen,
Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- GEIGER, A, KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen.
Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der
Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen
2005-2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, 48. Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel.
Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

